

Stadt Pocking

Änderung des Bebauungsplanes Webergelände durch Deckblatt Nr. 3

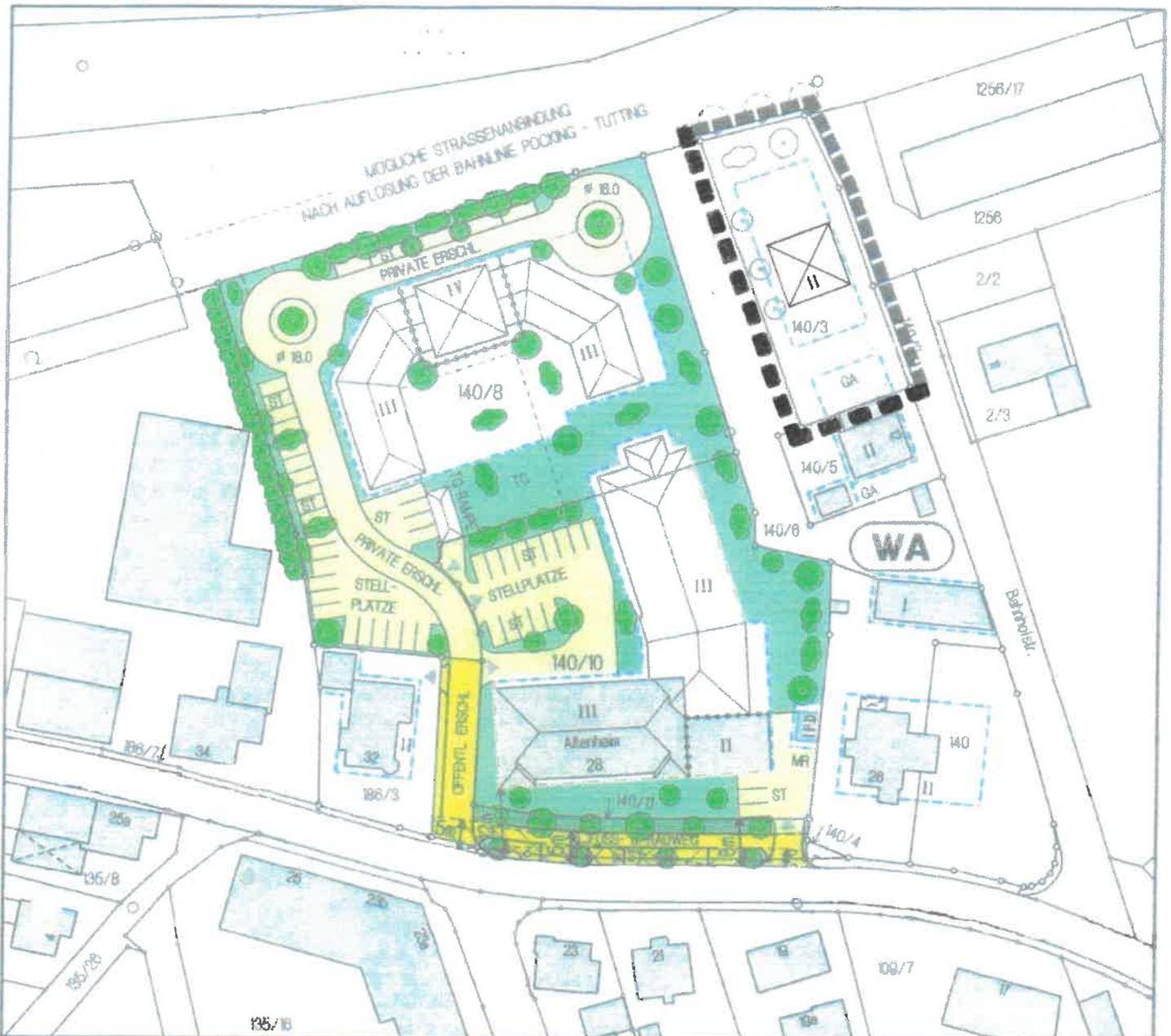


Pocking, September 06
Stadt Pocking

Krahe
Bauverwaltung

DECKBLATT NR. 3

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan
Stadt Pocking "WEBERGELÄNDE"



M 1 : 1000



Gemeinde : Stadt Pocking
Landkreis : Passau
Regierungsbezirk : Niederbayern

HR Bautechnisches Büro Herbert Rainer
Mozartstraße 22, 94060 Pocking
Tel. 08531/8206, Fax: 08531/12630

Pocking 25.09.2006

Begründung:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 3 soll auf dem Grundstück Flur – Nr. 140/3, Gemarkung Pocking, die Möglichkeit geschaffen werden, dass Wohnhaus weiter in Richtung Norden zu errichten.

Die Baugrenze im Deckblattbereich wurde der Baugrenze des Bebauungsplanes im nördlichen Bereich angeglichen.

Außerdem wird im südlichen Bereich noch die Errichtung einer Grenzgarage ermöglicht. Die Ausmaße halten dabei den Rahmen der Bebauung auf dem Grundstück Flur – Nr. 140/5, Gemarkung Pocking, ein.

Mit der Änderung der Planung sind Grundzüge des Bebauungsplanes nicht ersichtlich, so dass das vereinfachte Änderungsverfahren Anwendung findet.

Von einer Umweltprüfung bzw. einem Umweltbericht wird gem. § 13 Abs. 1 und 3 BauGB abgesehen.

Verfahrensvermerke

für den Bebauungsplan „Webergelände Dbl. Nr. 3“.

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat am 23.10.2006 die Änderung des Bebauungsplanes Bundeswehrgelände durch Deckblatt Nr. 3 beschlossen.

Für die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht gem. §13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 23.11.2006 bis 28.12.2006. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 13.11.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 30.01.2007 die Änderung des Bebauungsplans „Webergelände“ durch Dbl. Nr. 3 als Satzung beschlossen.

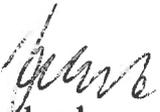
Die Änderung des Bebauungsplans wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 12.02.2007 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 12.02.2007
Stadt Pocking


Jakob
1. Bürgermeister

